

BGer 9C_502/2015 vom 13. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_502_2015

FR: TF 9C_502/2015 du 13 octobre 2015

IT: TF 9C_502/2015 del 13 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig (Art. 92 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BVG bezeichnet jeder Kanton ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet. Gerichtsstand ist nach Abs. 3 der Bestimmung der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin bestreitet zum einen die sachliche Zuständigkeit der Vorinstanz. Sie macht eine Verletzung von Art. 73 BVG geltend, da nicht eine Angelegenheit der beruflichen Vorsorge, sondern ein Schadenersatzanspruch im Streite stehe. Dieser unterliege, je nachdem, ob es sich um eine vor oder nach der Scheidung vorgenommene Barauszahlung handle, anderen Betrachtungsweisen. Im vorliegenden Fall sei die Scheidung am 24. Mai 2008 rechtskräftig geworden; die Barauszahlung sei indes erst am 23. September 2011 erfolgt. Dementsprechend könne eine Schadenersatzpflicht auf Grund einer angeblichen, nach Rechtskraft des Scheidungsurteils begangenen Sorgfaltspflichtverletzung nicht mehr mit den gesetzlichen Vorgaben der beruflichen Vorsorge begründet werden. Auch ein Ersatzanspruch bei Eintritt des Vorsorgefalls oder bei Unmöglichkeit der Teilung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 124 ZGB sei durch das Zivilgericht zu beurteilen.

E. 3.2

Der vorinstanzlich gegen die Beschwerdeführerin eingereichten Klage liegt der Umstand zugrunde, dass die Vorsorgeeinrichtung B._____ mit Wirkung auf 23. September 2011 die gesamte verbliebene Freizügigkeitsleistung von Fr. 68'281.10 ausbezahlt hat. Es steht fest - und wird auch nicht bestritten -, dass das bei der Vorinstanz im Juni 2008 angehobene berufsvorsorgerechtliche Teilungsverfahren, welches das kantonale Gericht der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 18. Juni 2008 angezeigt und mit einem weiteren Schreiben vom 18. August 2011 in Erinnerung gerufen hatte, im Zeitpunkt der Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung an B._____ immer noch hängig gewesen war. Der Streit um die ausbezahlte Freizügigkeitsleistung bezieht sich somit auf die scheidungsrechtlich vorgesehene Regelung der Vorsorgeguthaben. Wie das kantonale Gericht überdies zutreffend ausgeführt hat, ist in sachlicher Hinsicht erforderlich, dass die Streitigkeit die berufliche Vorsorge im engeren oder weiteren Sinne beschlägt. Dies ist dann der Fall, wenn

sie spezifisch den Rechtsbereich der beruflichen Vorsorge betrifft und das Vorsorgeverhältnis zwischen einer anspruchsberechtigten Person und einer Vorsorgeeinrichtung zum Gegenstand hat. Der Rechtsweg nach Art. 73 BVG steht dagegen nicht offen, wenn die Streitigkeit ihre rechtliche Grundlage nicht in der beruflichen Vorsorge hat, selbst wenn sie sich vorsorgerechtlich auswirkt (BGE 141 V 170 E. 3 S. 172 f. mit Hinweisen). Ob eine sozialversicherungs- oder eine privatrechtliche Streitigkeit vorliegt, beurteilt sich auf Grund des Streitgegenstands, wie er sich aus den klägerischen Anträgen und Sachvorbringen ergibt (BGE a.a.O.; Urteil 9C_211/2008 vom 7. Mai 2008 E. 4.1 mit Hinweisen). Die gegen die Beschwerdeführerin eingereichte (Schadenersatz-) Klage der Beschwerdegegnerin hat einen vorsorgerechtlichen Aspekt, indem mit ihr die während des hängigen Teilungsverfahrens erfolgte Auszahlung der Freizügigkeitsleistung beanstandet wird. Eine sachliche Konnexität mit dem Bereich der beruflichen Vorsorge ist vor diesem Hintergrund ohne Weiteres zu bejahen (vgl. auch Urteil 9C_324/2013 vom 3. September 2013, in: SVR 2014 BVG Nr. 11 S. 35).

E. 4

Als ebenso wenig stichhaltig erweisen sich ferner die mit Blick auf die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz vorgebrachten Einwände in der Beschwerde.

E. 4.1

Gerichtsstand gemäss Art. 73 Abs. 3 BVG bilde, so die Beschwerdeführerin, der schweizerische Sitz der beklagten Partei oder - im Sinne einer Ausnahmeklausel - der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt gewesen sei. Da sie die fragliche Barauszahlung erst nach der Scheidung vorgenommen habe, seien allfällige Ansprüche auf Schadenersatz und die Teilung der Austrittsleistung nicht untrennbar verbunden. Eine "Ausnahme der generellen Norm auf Grund der engen Verwobenheit der Ansprüche" rechtfertige sich daher nicht, weshalb das Versicherungsgericht des Kantons Aargau als Berufsvorsorgegericht am Scheidungsort nicht (mehr) zuständig sei. Vielmehr komme der in Art. 73 Abs. 3 BVG stipulierte Regelfall zum Tragen, nach welchem die beklagte Partei an ihrem Sitz/Wohnsitz einzuklagen sei.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat korrekt darauf hingewiesen, dass sich der Gerichtsstand nach Massgabe der erwähnten BVG-Bestimmung alternativ am Ort des Betriebes befindet, bei dem die versicherte Person angestellt (gewesen) ist. Da B. _____ gemäss - in der Beschwerde nicht bemängelter und daher für das Bundesgericht verbindlicher (Art. 97 Abs. 1 sowie Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254 mit Hinweisen) - Feststellung im angefochtenen Entscheid bei der in D. _____ und damit im Kanton Aargau domizilierten Unternehmung E. _____ AG gearbeitet hat, stellt das Versicherungsgericht des Kantons Aargau auch die in örtlicher Hinsicht zuständige Instanz dar.

Infolge sachlicher und örtlicher Zuständigkeit ist die Vorinstanz demnach zu Recht auf die Klage der Beschwerdegegnerin vom 21. Oktober 2014 eingetreten.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.